

**Antrag angenommen**

Ring freiheitlicher  
Wirtschaftstreibender

Pochestraße 3  
A-4020 Linz

Telefon 0732 / 774 814

Fax 0732 / 774 814-20

E-Mail [buero@rfwooe.at](mailto:buero@rfwooe.at)  
[www.rfwooe.at](http://www.rfwooe.at)

ZVR-Nr.: 284146541  
DVR-Nr.: 0379875  
Allg. Sparkasse Linz  
IBAN: AT55 20320 00200103018  
BIC: ASPKAT2L

Wirtschaftskammer O.Ö.  
z.H. Herrn Präsidenten Dr. Rudolf Trauner  
Hessenplatz 3  
4020 Linz

25.05.2016

**Antrag an das Wirtschaftsparlament der WKOÖ am 21.06.2016  
betreffend Abschaffung der Recycling-Baustoffverordnung**

**Antragsteller: Komm.Rat Ing. Wolfgang Klinger, Delegierter zum WP-OÖ**

Das Ziel einer Recycling-Baustoffverordnung muss sein, möglichst viele Baurestmassen wiederzuverwenden. Die erlassene Recycling-Baustoffverordnung widerspricht dieser Zielsetzung klar. Durch die neue Regelung werden Grenzwerte neu definiert, die zu einem massiven Absinken der Recyclingquote führen werden. Das bedeutet, dass auch die Altlastenbeiträge gemäß Altlastensanierungsgesetz einem Ansteigen unterliegen werden. Dazu wurden auch noch zusätzliche bürokratische Hürden für Bauherren und Baufirmen geschaffen.

Da künftig jeder, bei dem mehr als 100 Tonnen Bau- und Abbruchabfälle anfallen, eine Schad- und Störstofferkundung durch eine fachkundige Person durchführen lassen muss, bedeutet die Entsorgung dieser Abfälle eine deutliche Kostensteigerung. Abbruchkonzepte, chemische Analysen und zahlreiche Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten begleiten in weiterer Folge den Abbruchvorgang und den weiteren Weg bis zum Recycling und der Wiederverwendung als Recycling-Baustoff. Die Dokumentationen sind außerdem sieben Jahre lang aufzubewahren.

Für klein- oder mittelständische Unternehmen in Zusammenarbeit mit den Bauherren ist dies aus organisatorischer und finanzieller Hinsicht nicht mehr zu bewältigen. Auch ist das Ziel eines Ansteigens der Recyclingquote klar verfehlt worden.

Eine Novelle der eben erlassenen Verordnung ist für Juli 2016 geplant. In dieser ist eine Erhöhung der 100 Tonnen-Schwelle auf 750 Tonnen eingearbeitet. Dies ist immer noch zu wenig, hier muss eine Schwelle von mindestens 1000 Tonnen eingearbeitet werden. Nach wie vor sind strenge Schad- und Störstofferkundungen und bürokratische Anforderungen, vom

selektiven Rückbau über die Aufbereitung bis hin zur Wiederverwendung oder Deponierung, enthalten.

Man hat mit dieser Verordnung und ihrer geplanten Novelle abermals einen großen Beitrag zum Bürokratieaufbau, zu einer massiven Verteuerung der Abbruchkosten und zu einem Ansteigen der Baurestmassen auf den Deponien geleistet.

Ich stelle daher den

Antrag:

Die Wirtschaftskammer möge sich dafür einsetzen, dass

- in der laufenden Novelle zur Recycling-Baustoffverordnung unnötige Bürokratie beseitigt und ein praxistaugliches Regelwerk geschaffen wird bzw.
- bis zu einer praktikablen Novellierung der Baurecycling-Verordnung jedenfalls der Gesetzeszustand vor dem 1.1.2016 aufrecht d.h. weiterhin in Geltung bleibt.